

## Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonntag am 8. November.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Silling.

Redaction und Verlag: Faltsche Buchdruckerei in Brieg.

Es ist von Seiten der Königl. Regierung gerügt worden, daß die Communal-Abgaben- u. Regulirungs-Pläne, in Folge Dismembrationen, häufig nicht vollständig genug angelegt worden, als daß deren höhere Bestätigung erfolgen könne.

Insbefondere habe sich herausgestellt, daß die im §. 9. des Gesetzes vom 3. Januar d. J. von a bis f bezeichneten Betheiligten nicht zugezogen werden, da man von der Ansicht auszugehen scheint, daß die Zuziehung derselben nicht nothwendig sei, wenn das dismembrirte Grundstück mit Abgaben und Leistungen an ein solches Institut nicht verpflichtet ist. Diese Ansicht ist aber unrichtig, indem die Freiheit von Abgaben und Leistungen von dem Berechtigten anerkannt werden muß und ein solcher Regulirungsplan für die nicht zugezogenen Betheiligten keine verbindende Kraft hat und dieselben daher in jedem Falle gehört werden müssen.

Den Wohlthöblichen Ortsbehörden welche mit Aufnahme solcher Regulirungspläne beauftragt werden, mache ich demnach zur Pflicht, dabei die größte Aufmerksamkeit zu beobachten und in der vorgeschriebenen Form nicht zu fehlen; wobei ich bemerke: daß bei unbestimmten Leistungen ein aliquoter Maaßstab festgesetzt werden muß, nach welchem alsdann die Repartition vor deren Eintragung in die Rubriken des vorgeschriebenen Schemas bewirkt werden kann.

Strehlen den 5. November 1845.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 79) und vom 28. Juni 1827 (Gesetzsamml. S. 83) und die Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung S. 127) bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1840 (Amtsblatt S. 244) Folgendes in Erinnerung:

1) In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer straffällig.

2) Alle Gewerbetreibende, welche ungestempeltes Maaß (z. B. Schlesische Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch straffällig, und dürfen mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirtschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.

3) Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts bestellt sind, wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Wagen u. dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preussischer, gehörig gestempelter Maaße und Gewichte bedienen, auch andere in ihren Geschäftsfokalen nicht dulden.

4) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerbelokalen und auf den Marktstellen vorhandenen Maaße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maaße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Nachstehende Verordnung  
Die Anwendung der gesetzlichen Maaße  
und Gewichte beim Gewerbebetrieb  
betreffend.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 142), die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 25